

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 22134

Öffentliche Bestellung als Versteigerer nach § 34b GewO

In wenigen Ausnahmefällen, die im HGB und im BGB geregelt sind, können nur öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer - neben Gerichtsvollziehern und anderen zur Versteigerung bestellten Beamten - die dort genannten Versteigerungen durchführen.

Für welche Versteigerungen ist ein öffentlich bestellter Auktionator erforderlich

- § 383 Abs. 3 BGB: Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen
- § 966 Abs. 2 BGB: Versteigerung verderblicher Fundsachen
- § 979 BGB: Versteigerung von Fundsachen aus öffentlichen Behörden oder Verkehrsanstalten
- § 1233 Abs. 2 BGB und § 1235 Abs. 1 BGB: Pfandversteigerungen
- § 373 Abs. 2 HGB: Versteigerung infolge Annahmeverzugs des Käufers
- § 376 Abs. 3 HGB: Versteigerung infolge Störungen beim Fixkauf

Soweit der Gesetzgeber die Veräußerung eines Gutes im Wege der öffentlichen Versteigerung anordnet, steht die Durchführung der Versteigerung nicht jedem Versteigerer frei. Sie bleibt dann Gerichtsvollziehern, Notaren und öffentlich bestellten Versteigerern vorbehalten, die durch ihre Berufserfahrung und Vertrauenswürdigkeit die Erfüllung der gesetzlichen Zielsetzung, insbesondere den Schutz der wirtschaftlich Betroffenen vor einer Verschleuderung des Vermögenswertes, garantieren.

Wer kann öffentlich bestellt werden

Besonders sachkundige selbständige oder angestellte Versteigerer können gemäß § 34 b Abs. 5 Gewerbeordnung allgemein oder für bestimmte Arten von Versteigerungen öffentlich bestellt werden.

Juristische Personen sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

E-Mail: andrea.schulz@berlin.ihk.de | http://www.ihk-berlin.de/



Welche Behörde ist für die Antragstellung zuständig

Jeder Interessent für eine öffentliche Bestellung, der in Berlin seinen Geschäftssitz hat bzw. bei einem Berliner Versteigerer angestellt ist, kann bei der

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Frau Anna Jungius, Referat II B 4 Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Tel.: 030/90 13-81 02 Fax: 030/90 13-81 13

anna.jungius@senweb.berlin.de

einen formlosen Antrag stellen.

Der Antrag muss deutlich zum Ausdruck bringen, ob eine allgemeine Bestellung (der Versteigerer darf jeden Gegenstand einschließlich Immobilien versteigern) oder eine Bestellung für eine bestimmte Art von Versteigerungen (z.B. Immobilien, Kunst, Schmuck oder Briefmarken) angestrebt wird.

Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung

Der Antragsteller hat auf die öffentliche Bestellung einen Rechtsanspruch. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Bedarf an dieser Versteigerungsleistung besteht und dass nachfolgende Anforderungen erfüllt und nachgewiesen werden:

- 1. Der Bewerber ist bereits Versteigerer, besitzt also die Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO.
- Der Bewerber verfügt über eine besondere Sachkunde.
 Unter besonderer Sachkunde versteht man das Vorliegen überdurchschnittlicher Fachkenntnisse und Erfahrungen. Der zu bestellende Versteigerer muss durch fundiertes Rechts- und Fachwissen, große Berufserfahrung und besondere Vertrauenswürdigkeit aus dem Kreis seiner Berufskollegen hervorragen.

Rechtskenntnisse:

Zu den erforderlichen Rechtskenntnissen gehört die Kenntnis einschlägiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Versteigererverordnung, des HGB und des BGB, soweit darin die Zuständigkeiten, die Rechte und die Pflichten eines Versteigerers geregelt werden. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse jener gesetzlichen Regelungen nachzuweisen, die die öffentliche Versteigerung von beweglichen Sachen und Wertpapieren oder deren freihändigen Verkauf vorsehen. Insbesondere handelt es sich dabei um den Pfandverkauf (§§ 445, 450, 1228 ff., §§ 368, 397 ff. HGB) und den Verkauf beweglicher Sachen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 753, 1003, 1233 ff., 2022, 2042 BGB, § 371 HGB) sowie um den Verkauf beweglicher Sachen aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen (§§ 383-386, 753, 966, 979 ff. BGB, §§ 373, 376, 379, 388, 391 HGB; §§ 930, 814-827 ZPO) und den Verkauf aus freier Hand, wo er anstelle der gesetzlichen Versteigerung vorgesehen ist (z. B. §§ 385 bzw. 1221 BGB).

© IHK Berlin Industrie- und Handelskammer zu Berlin | Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin



Fachkenntnisse:

Zur geforderten Fachkenntnis gehört, dass der Versteigerer von den zu versteigernden Sachen Grundkenntnisse über deren Eigenschaften und Qualität besitzt, Marktpreise und Marktgegebenheiten kennt, um seiner Vertrauensstellung gegenüber den Auftraggebern gerecht werden zu können. So enthalten beispielsweise die nach § 2 VerstV anzufertigenden Verzeichnisse üblicherweise einen Schätzpreis. Hierbei handelt es sich um Wertangaben, die im Wege der Schätzung durch den Versteigerer ermittelt worden sind, soweit nicht ein Sachverständiger eine Schätzung vorgenommen hat. Der Schätzpreis und der mit dem Auftraggeber vereinbarte Mindestpreis müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Der Versteigerer muss daher in der Lage sein, die von Dritten genannten Preise aufgrund eigener Branchen- und Warenkunde für das zu überprüfende Gebiet zu beurteilen. Darüber hinaus ist die Kenntnis relevanter Fachliteratur (insbesondere Werkund Preisverzeichnisse) sowie Kenntnis über die für das entsprechende Objekt heranzuziehenden anerkannten Experten unabdingbar.

Versteigerer, die für ein Spezialgebiet öffentlich bestellt werden möchten, müssen neben den angeführten Rechtskenntnissen nicht nur Grundkenntnisse, sondern überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Eigenschaften, Qualität und Preise des Versteigerungsgutes auf diesem Gebiet nachweisen.

- 3. Der Bewerber verfügt über eine mehrjährige Berufserfahrung (bisherige Praxis: Fünf Jahre), d. h. er muss praktische Erfahrungen als Versteigerer mit entsprechender Versteigerertätigkeit vorweisen können. Bewerber, die nur gelegentlich versteigern oder Versteigerungen durchführen, die nicht der Versteigerer-Verordnung unterliegen (z.B. Benefizversteigerungen oder Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen sind, die Waren für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen), können die geforderte Berufserfahrung nicht nachweisen. Auch ein Versteigerer, der z.B. erst ein Jahr im Geschäft ist, kann aufgrund der fehlenden Berufserfahrung nicht die öffentliche Bestellung erhalten. Eine Mindestzahl von Versteigerungsanzeigen gemäß § 3 VerstV wird jedoch nicht vorgeschrieben, es kommt auf den Schwierigkeitsgrad im Einzelfall und die nachhaltige Tätigkeit an.
- 4. In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass die Bestellungsbehörde das Erreichen eines bestimmten Mindestalters (30 Jahre) verlangt. Eine Altershöchstgrenze darf dagegen nicht festgelegt werden.

Einzureichende Unterlagen

Zusammen mit dem Antrag auf öffentliche Bestellung sind u.a. folgende Unterlagen bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe einzureichen:

- Kopie der Versteigerererlaubnis nach § 34b Abs. 1 Gewerbeordnung
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als 6 Monate, zu beantragen bei der polizeilichen Meldestelle/Bürgeramt)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 6 Monate, zu beantragen bei der polizeilichen Meldestelle/Bürgeramt)
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes des Wohnsitzes der letzten 3 Jahre
- Ausführliche Nachweise über die mehrjährige Versteigerertätigkeit und Berufserfahrung
- Lebenslauf

© IHK Berlin Stand: 13.06.2017



Überprüfung der besonderen Sachkunde

Der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als Berliner Bestellungsbehörde steht es frei, auf welche Weise sie die besondere Sachkunde des Bewerbers feststellen will. In der Regel erfolgt die Überprüfung durch ein neutrales und sachkundiges Fachgremium bei der IHK Berlin bzw. IHK Bonn. Die Überprüfung besteht aus zwei Teilen – dem praktischen Teil (Bewertung am Objekt) und dem Rechtsteil. Besonders langjährig erfahrene Versteigerer können durch die Bestellungsbehörde vom praktischen Teil befreit werden und müssen sich nur einer Überprüfung ihrer Rechtskenntnisse bei der IHK Berlin unterziehen. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erhält nach Abschluss der Überprüfung einen entsprechenden Bescheid.

Nicht bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile können wiederholt werden. Der Antrag ist bei der IHK Berlin, Bereich Berufszugang zu stellen.

Öffentliche Bestellung und Vereidigung

Nach Vorliegen des positiven Prüfungsergebnisses wird der Versteigerer durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe öffentlich bestellt und darauf vereidigt, dass er seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erfüllt. Die öffentliche Bestellung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Sie kann jedoch mit Auflagen erteilt werden.

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

Die öffentliche Bestellung erlischt mit dem Tod des Versteigerers, mit dem Widerruf der öffentlichen Bestellung oder mit dem Wegfall der einfachen Versteigerer-Erlaubnis.

Ein Widerruf kommt u.a. in Betracht, wenn

- der Versteigerer nachhaltig gegen seine Pflichten aus der Versteigererverordnung verstößt
- seine besondere Sachkunde nicht mehr vorhanden ist oder
- er nicht mehr unparteiisch, vertrauenswürdig oder zuverlässig ist.

Gebühren

Sowohl die Überprüfung der besonderen Sachkunde als auch die öffentliche Bestellung sind gebührenpflichtig. Gemäß Gebührenordnung der IHK Berlin liegen die Gebühren für die gesamte Überprüfung je nach Aufwand zwischen 900 Euro und 1.500 Euro bzw. für die alleinige rechtliche Überprüfung bei 290 Euro.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung gibt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Auskunft.

Dieses Merkblatt enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.